

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 125.

1) Verordnung, betr. die Tarordnung für die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Da bis jetzt häufige Zweifel darüber vorgekommen sind, ob die Ortsvorstände der Landgemeinden in den, durch die Gemeindeordnung ihnen zugewiesenen Geschäftsangelegenheiten Gebühren überhaupt anzusetzen und nach welchen Normen sie dieselben zu berechnen befugt seien, so verordnen Wir in dieser Beziehung mit Zustimmung des ersten ordentlichen Landtags Folgendes.

1.

In der Regel ist für die den Ortsvorständen übertragenen Verwaltungsgeschäfte nicht zu liquidiren.

Nur in solchen Fällen, welche das private Interesse einzelner Individuen, Corporationen, Gesellschaften und anderer moralischer Personen betreffen, können für die Leistungen und Bemühungen der Ortsvorstände ausnahmsweise Gebühren angelegt werden.

2.

Die Ortsvorstände haben sich in solchen Fällen nach der unter A. beigefügten Tarordnung zu richten. Dieselbe findet auch analoge Anwendung in anderen Fällen, welche nicht speziell darinnen angeführt, jedoch zu den, im §. 1 erwähnten ausschließlich privaten Sachen gehörig sind.